

ZENTRALAUSSCHUSS**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundesperzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/53 53 242

An das

Präsidium des
Nationalrates

PARLAMENT

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 3P	GEZ 9 89
Datum: 23. JUNI 1989	
Verteilt. 2. 6. 89	Wien, 22. Juni 1989

Wien, 22. Juni 1989

F. J. Böhm

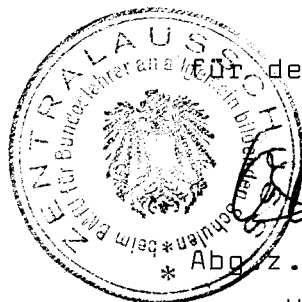
Betr.: GZ. 12.719/2-III/2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die außerschulischen
Schülervertretungen (Schülervertretungsgesetz - SchVG).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der fertigende Zentrallausschuß übermittelt seine Stellungnahme
zu o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Für den Zentrallausschuß:

* Abg. z. NR Dr. Oskar MAYER

Vorsitzender

25 Beilagen

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport
Abteilung III

z.Hd.der Sachbearbeiterin
Dr. Hedwig RATHMEIER
Freyung 1
1010 Wien

1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/53 53 242

Wien, 22.6.1989

Betr.: GZ. 12.719/2-III/2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die überschulischen
Schülervertretungen (Schülervertretungsgesetz - SchVG).

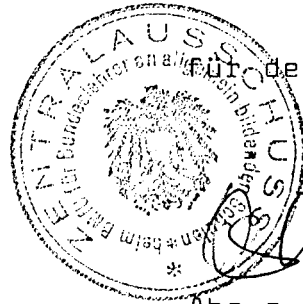
Sehr geehrte

Zum o.a.Gesetzesentwurf nimmt der fertigende Zentralauschuß
Stellung wie folgt:

1. Die Schülervertretungen sind zu beneiden, würde doch laut Gesetzesentwurf im Unterschied zu anderen Interessenvertretungen wie z.B. den Organen der Personalvertretung, der Zugang zu gesetzgebenden Körperschaften ausdrücklich eröffnet.
2. Mehrere Formulierungen des vorliegenden Entwurfes sind so gehalten, daß daraus Verständnis- und Interpretationsprobleme erwachsen könnten, wie z.B. die Ausführungen über Bestätigungen und Beglaubigungen in § 8 (1) oder betreffend den Rücktritt von Schülervertretern in § 22 Abs.3. Eine benutzerfreundlichere Textierung wird angeregt.
3. In § 17 Abs.1 sowie § 23 Abs.1 ist deutlicher zu machen, daß die drei Bereichstellvertreter jeweils ausschließlich von Schülervertretern ihres eigenen Schulartbereiches zu wählen sind. Eine Wahl der drei B e r e i c h sstellvertreter durch das P l e n u m der Landesschülervertretung bzw. der Bundes-schülervertretung wird s t r i k t a b g e l e h n t. Diese Bestimmung erschiene mit der österreichischen Rechtsordnung

nicht vereinbar und würde die Gefahr von Majorisierungen,
Verzerrungen und unnötigen Konflikten in sich bergen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



für den Zentralausschuß:

Abg.z.NR Dr. Oskar MAYER

Vorsitzender

Beilage:

2-fach.